

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 3/13 B

L 3 AY 2/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 AY 8/11 (SG Koblenz)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Koblenz,
Jesuitenplatz 2-4, 56068 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2013 durch den
Richter C o s e r i u sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rhein-
land-Pfalz vom 25. September 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat selbst mit einem am 28.1.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben einen Antrag auf "Aussetzung des Beschwerdeverfahrens und möglicherweise Wiedereinsetzungsantrag auf den vorigen Stand" im Verfahren L 3 AY 2/12 vor dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) gestellt. Das Verfahren dort ist mit Urteil vom 25.9.2012, dem Kläger am 22.12.2012 zugestellt, beendet worden. Der Kläger hat mit einem weiteren, am 11.3.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Voraussetzung der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344*), sofern nicht der Antragsteller ohne sein Verschulden auch hieran gehindert war (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2, 6*). Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann dem Beschwerdeführer wegen Versäumung der Frist zur formgerechten (*§ 166 SGG*) Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (*§ 160 Abs 1 Satz 2 SGG*) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (*§ 67 Abs 1 SGG*). Denn auch derjenige, der ohne sein Verschulden infolge wirtschaftlicher Bedrängnis an der Beauftragung eines vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*§ 166 SGG*) und damit der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert ist, hat zumindest alles in seinen Kräften stehende innerhalb der laufenden Beschwerdefrist zu veranlassen. Andernfalls würde er besser als ein nicht der PKH bedürftiger Beschwerdeführer gestellt (*vgl BSG, Beschluss vom 24.3.1999 - B 7 AL 46/99 B mwN*).
- 3 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Der Kläger hat die Erklärung nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Dienstag, dem 22.1.2013 endete (*§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 177, 180 ZPO*), sondern erst am 11.3.2013, also verspätet, vorgelegt. Schon der PKH-Antrag ist nicht innerhalb der Monatsfrist gestellt worden. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan worden, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war. Der Einwand des Klägers, dass ihn "sein Gesundheitszustand und der Wintereinbruch" daran hinderten, die Frist



einzuhalten, genügt nicht, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Denn die geltend gemachten Erkrankungen (Kniebeschwerden, Zahnschmerzen, Entzündung der Nase) ebenso wie die jahreszeitlich bedingten Straßenverhältnisse lassen den Vorwurf der verschuldeten Fristversäumnis nicht entfallen, es ist nicht erkennbar, weshalb der Kläger deshalb, zumindest per Fax, an der rechtzeitigen Einreichung eines PKH-Antrags und des Vordrucks beim BSG gehindert gewesen sein soll. Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

- 4 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Auch hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und der Senat mit Schreiben vom 30.1.2013 ausdrücklich hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

